

Anhang zu den TNT Allgemeine Geschäftsbedingungen für Europa, gültig ab dem 15. Januar 2025

Jeder Transportvertrag, der mit FedEx Express Deutschland GmbH unter Nutzung der unter dem Markennamen "TNT" angebotenen Transportleistungen („**TNT Services**“) für grenzüberschreitende Sendungen mit Ursprung in der Bundesrepublik Deutschland geschlossen wird, bezieht die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von TNT für Europa (die „**Europäischen Bedingungen TNT**“) mit ein und darüber hinaus die Bedingungen in diesem Anhang zu den Europäischen Bedingungen TNT (der „**Anhang TNT**“), wodurch die Europäischen Bedingungen TNT, wie nachstehend ausgeführt, geändert und ersetzt werden. Für Aufträge, die sich auf unter der Marke "FedEx" angebotene Beförderungsleistungen beziehen und der FedEx Express Deutschland GmbH erteilt werden, gelten die Europäischen Bedingungen TNT und dieser Anhang TNT jedoch nicht; für solche Aufträge gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von FedEx Express für Europa mit dem zugehörigen Anhang. Verbrauchern bietet FedEx Express Deutschland GmbH keine TNT Services an.

Transportverträge für Sendungen, die von außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kommen, unterliegen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TNT Tochtergesellschaft, der Niederlassung oder des unabhängigen Vertragspartners von TNT im Ausland, die bzw. der die Sendung für die Erbringung von TNT Services angenommen hat. Für diese Sendungen gilt der Anhang TNT nicht.

Wenn und soweit der Anhang TNT die Europäischen Bedingungen TNT nicht ändert oder ergänzt, bleiben die Europäischen Bedingungen TNT weiterhin ohne Änderungen gültig.

Wenn und soweit der Anhang TNT die Bedingungen der Europäischen Bedingungen TNT ändert oder ergänzt, sind diese Änderungen und Zusätze gültig und haben Vorrang vor den Bedingungen der Europäischen Bedingungen TNT.

Großgeschriebene Begriffe, die in diesem Anhang TNT verwendet, aber nicht definiert werden, haben die Bedeutung, die diesen Begriffen in den Europäischen Bedingungen TNT gegebenenfalls zugewiesen wurde.

1. ABRECHNUNG (ABSCHNITT 6 DER EUROPÄISCHEN BEDINGUNGEN TNT)

1.1 Abschnitt 6.1 der Europäischen Bedingungen TNT findet mit folgendem Wortlaut Anwendung:

6.1 Rechnungen für Transportkosten und damit verbundene Kosten sind grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Für Services in Verbindung mit bestimmten Ländern können andere Zahlungsbedingungen gelten; Einzelheiten sind auf Nachfrage verfügbar. Rechnungen für Zölle, Steuern und sonstige Gebühren werden sofort bei Erhalt fällig. Ungeachtet des Vorstehenden behält sich TNT das Recht vor, die Vorauszahlung von Gebühren zu verlangen. Eine Aufrechnung ist gegenüber TNT nur mit unbestrittenen, bestrittenen aber entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen gegen TNT zulässig. Zurückbehaltungsrechte können gegenüber TNT nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertrag mit TNT geltend gemacht werden.

1.2 Abschnitt 6.4 der Europäischen Bedingungen TNT findet mit folgendem Wortlaut Anwendung:

6.4 Im Falle eines Zahlungsverzugs behält sich TNT das Recht vor, Säumniszinsen und/oder Verwaltungskosten gemäß § 288 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und § 353 HGB (Handelsgesetzbuch) soweit letzteres anwendbar ist, zu erheben.

2. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN (ABSCHNITT 20 DER EUROPÄISCHEN BEDINGUNGEN TNT)

2.1 Abschnitt 20.1 der Europäischen Bedingungen TNT wird um folgenden weiteren Satz am Ende ergänzt:

Wird im Luftfrachtbrief auf das Warschauer Abkommen als anwendbares Übereinkommen verwiesen, so hat allein dieser Verweis auf das Warschauer Abkommen keine Rechtswirkung.

2.2 Abschnitt 20.2 der Europäischen Bedingungen TNT findet mit folgendem Wortlaut Anwendung:

20.2 Haftungsbeschränkungen für sonstige Ansprüche. Sofern nicht in Abschnitt 20.1 (Standard-Haftungsbeschränkungen für Transportleistungen) der Europäischen Bedingungen TNT geregelt, haftet TNT, unbeschadet des § 433 HGB, für Schäden und Ersatz vergeblicher Aufwendungen in Verbindung mit der Erbringung von Zusatzleistungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur entsprechend den Bestimmungen dieses Abschnitts 20.2 wie folgt:

a. TNT haftet unbeschränkt für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder anderer Erfüllungsgehilfen von TNT sowie aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Schadensansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und für eine schriftliche Garantie von TNT.

b. Im Fall leichter Fahrlässigkeit der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder anderer Erfüllungsgehilfen von TNT ist die Haftung von TNT auf die Verletzung einer wesentlichen Pflicht aus dem jeweiligen Vertrag mit TNT („**Kardinalpflicht**“) beschränkt. Eine Kardinalpflicht ist eine vertragliche Verpflichtung, die für die ordnungsgemäße Erfüllung des entsprechenden Vertrages wesentlich ist und auf deren Erfüllung der Vertragspartner vertrauen kann. Die Haftung von TNT in diesen Fällen ist



des Weiteren beschränkt auf den Umfang des absehbaren Schadens, der zum Zeitpunkt des Abschlusses des entsprechenden Vertrages mit TNT in diesen Fällen üblicherweise eintritt.

2.3 Abschnitt 20.5.e. der Europäischen Bedingungen TNT findet keine Anwendung.

3. NICHT ÜBERNOMMENE HAFTUNG (ABSCHNITT 21 DER EUROPÄISCHEN BEDINGUNGEN TNT)

Der folgende zusätzliche Abschnitt 21.5 findet Anwendung:

21.5 Ein Ausschluss oder eine Beschränkung der Haftung durch TNT gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von TNT und seinen Mitarbeitern, Vertretern und Subunternehmern, es sei denn, die Bestimmungen des Montrealer Übereinkommens oder des Protokolls Nr. 4 zum Warschauer Abkommen sind anwendbar.

Ein Ausschluss oder eine Beschränkung der Haftung durch TNT gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, außer soweit dies nach den Bestimmungen des Montrealer Übereinkommens, des Protokolls Nr. 4 zum Warschauer Abkommen oder des Luftverkehrsgesetzes gesetzlich zulässig ist.
